

# Weisung 202112034 vom 27.12.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2022 bis 19.03.2022

**Laufende Nummer:** 202112034

**Geschäftszeichen:** AM41 – 56427 / 3313

**Gültig ab:** 01.01.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202104006 vom 09.04.2021 – SodEG – Fachliche Weisung zur Durchführung des Erstattungsverfahrens

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 202104017 vom 29.04.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021


---

## **Zusammenfassung**

Der Operative Service Leipzig setzt seit dem 01.01.2021 für alle Agenturen für Arbeit das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG um. Mit dieser Weisung wird eine Fachliche Weisung zur Verfügung gestellt, welche Regelungen zur Verlängerung des SodEG bis zum 19.03.2022 enthält.

## **1. Ausgangssituation**

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze“ anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wird das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), unabhängig von dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bis zum Ablauf des 19.03.2022 verlängert.



Damit wird sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibt und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID 19) noch erbracht werden können.

Mit dieser Gesetzesänderung wird das SodEG von der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entkoppelt. Daher waren die SodEG-Zahlungen mit Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 25.11.2021 nicht einzustellen. Gegenüber den sozialen Dienstleistern galt damit weiterhin die rechtlich verbindliche Zusage gemäß dem Bewilligungsbescheid, dass der SodEG-Zuschuss bewilligt wird, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz andauern, längstens bis zum 31.12.2021. Demnach gewährt der Operative Service Leipzig SodEG-Zuschüsse bis zum 31.12.2021 weiter, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin bestehen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt wurden.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit der Weisung 202104017 vom 29.04.2021 wurde klargestellt, dass der Sicherstellungsauftrag nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG für die Dauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite längstens bis zum 31.12.2021 verlängert wird und mit deren Aufhebung durch den Deutschen Bundestag endet.

Mit der Änderung des IfSG wurde die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 3 IfSG mit Ablauf des 25.11.2021 aufgehoben.

Für die Wintermonate 2021/2022 ist jedoch weiterhin mit einschränkenden Maßnahmen zu rechnen, die die Arbeit der sozialen Dienstleister beeinträchtigen könnten. Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG wird bis zum 19.03.2022, unabhängig vom Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, verlängert. Damit hat der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Zuschüsse nach dem SodEG auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weitergezahlt werden können.

Der Operative Service Leipzig gewährt daher weiterhin bis zum 19.03.2022 SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemie-bedingt nicht erbringen können und soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung fortbestehen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt werden. Hierfür wird dem Operativen Service Leipzig, Team SodEG, die [Fachliche Weisung \(Verlängerung SodEG bis 19.03.2022\)](#) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

### **3. Einzelaufträge**

Der Operative Service Leipzig, Team SodEG, stellt sicher, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend der Ausführungen der Fachlichen Weisung umgesetzt wird.

Zahlungen und Vereinnahmung von Rückforderungen leistet der Operative Service Leipzig zulasten der Finanzstelle / Agentur für Arbeit, für die der Antrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgt im Team SGG des Operativen Service Leipzig die Prüfung und abschließende Bearbeitung aller Widersprüche für Entscheidungen auf einen beantragten Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis SGB III. Hierbei entstehende außergerichtliche Kosten (zum Beispiel Rechtsanwaltskosten, Fahrtkosten etc.) sind bei der technischen Kostenstelle des jeweiligen OS anzusetzen.

Die jeweiligen Operativen Services bleiben für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zuständig.

### **4. Info**

Die Fachliche Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) wird zeitnah an die verlängerte Geltungsdauer des Sicherstellungsauftrages angepasst.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift